

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 43/63

URTEIL

Verkündet am
23. September 1965
Heil,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns August M [REDACTED], S [REDACTED],
M [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Alfred K [REDACTED], S [REDACTED],
U [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] - .

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. September 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Bukow, Dr. Schulze und Fleck

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 6. Dezember 1962 einschließlich des zugrunde liegenden Verfahrens aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, das auch über die außergerichtlichen Kosten der Revisionsinstanz zu entscheiden hat.

Für die Revisionsinstanz werden gerichtliche Kosten nicht erhoben.

Tatbestand und Entscheidungsgründe :

Die Parteien und der Kaufmann D. [REDACTED] waren die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft. Der Kläger erstrebt die Verurteilung des Beklagten, zu erklären, seine Bank- und Postscheckvollmacht für diese Gesellschaft sei erloschen, sowie die Feststellung, der Beklagte sei aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Klaganträge weiter. Er rügt u.a. die Verletzung des § 55¹ Nr. 1 ZPO.

- 3 -

Die Rüge ist begründet.

Der Berufungssenat ist, wie der Oberlandesgerichtspräsident in Stuttgart auf Anfrage mitgeteilt hat, zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung mit insgesamt sieben Richtern besetzt gewesen. Diese Besetzung, die es dem Berufungssenat erlaubte, in zwei personell voneinander verschiedenen Sitzgruppen Recht zu sprechen, verstieß gegen Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG und damit gegen § 551 Nr. 1 ZPO (vgl. das Urteil des erkennenden Senats II ZR 115/64 vom 17. Dezember 1964 sowie die Urteile des III. Zivilsenats MDR 1965, 733, des IV. Zivilsenats NJW 1965, 1434 und des V. Zivilsenats, MDR 1965, 734, alle mit Nachweisen aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

Das Berufungsurteil muß daher, und zwar gemäß § 564 Abs. 2 ZPO einschließlich des zugrundeliegenden Verfahrens, nämlich der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht, aufgehoben werden. Die Sache muß zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, das dabei auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision zu befinden hat.



Die Entscheidung, daß für die Revisionsinstanz
gerichtliche Kosten nicht erhoben werden, beruht auf § 7
Abs. 1 Satz 1 GKG.

Dr. Fischer Dr. Kuhn Dr. Bukow Dr. Schulze Fleck